



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch SW, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 8/16/17 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für den Zeitraum 1. September 2010 bis laufend entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der mit Beschluss des BG Hernals vom 13.7.2010 zum Sachwalter bestellte Rechtsanwalt beantragte für die im August 1985 geborene Berufungswerberin (Bw.) am 20.10.2010 die erhöhte Familienbeihilfe, wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund des Vorliegens einer psychischen Erkrankung seit ihrer Jugend.

Das Finanzamt wies den Antrag mit Bescheid vom 11.1. 2011 ab, da die Bw. erst nach Erreichen der Volljährigkeit erwerbsunfähig geworden sei. Mit gleicher Post wurde ein Gutachten des Bundessozialamtes vom 10.12.2010 übermittelt. Nach diesem Gutachten leidet die Bw. an Schizophrenie simplex. Der sich daraus ergebende Grad der Behinderung von 50%, könne, auf Basis der vorgelegten relevanten Befunde (Befund OWS/Prim. Langer vom 22.9.2010), rückwirkend ab 1.9.2010 anerkannt werden.

Gegen diesen Bescheid erhob der Sachwalter fristgerecht Berufung. Der Bescheid werde wegen unrichtiger Sachverhaltsfeststellung und unrichtiger rechtlicher Würdigung bekämpft.

Die Bw. leide seit langer Zeit an einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis. Sie sei bereits im August 2008 und im Dezember 2009 im Tageszentrum für psychiatrische Frührehabilitation in Betreuung gewesen.

Aus einem vorgelegten Befundbericht des SMZ Ost gehe hervor, dass die Bw. bereits seit 2007 wegen einer Persönlichkeitsstörung in Behandlung war. Aus diesem Grund sei davon auszugehen, dass die psychische Erkrankung schon seit 2007 vorläge und ein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe bestehe.

Auf Anregung des Finanzamtes, erstellte das Bundessozialamt, auf Basis der übermittelten Befunde und einer neuerlichen Untersuchung der Bw. am 12.5.2011, ein weiteres Gutachten hinsichtlich der Bw:

„Anamnese:“

Ambulante Betreuung im Sommer 2007 KH/Rosenhügel, anschließend OWS wegen "Panikattacken" (Befunde werden gefaxt). Anschließend psychiatrische Betreuung (Dr.Rainer) mit Neuroleptikamedikation (diese nur kurz genommen).

Ab dem 17.Lj bestünde ein Drogenproblem (Heroin geschnupft). Vor zwei Jahren Verhandlung wegen Diebstahl, etc (im Billa einfach Dinge aufgemacht und gegessen; Dinge bestellt und nicht bezahlt). Vorstrafe, zwei Jahre Bewährung.

Nach der Matura nach Deutschland (die Mutter hätte sie "durchgebracht"); im 02/2011 ist der Vater verstorben. 2008 unter UBG Bedingungen aufgenommen worden. Seit 09/2010 durchgehend stationär aufgenommen (OWS/2.Psy). Mit der mitgekommenen Sozialarbeiterin wird vereinbart, Befunde <2008 nachzureichen.

Es wurden Befunde von zwei Behandlungen der Erstversorgung/KH Rosenhügel nach medikamentenintoxikation aus 08 und 09/2007 nachgereicht.

*Untersuchungsbefund:
unauffällig neurologischer Befund*

Status psychicus / Entwicklungsstand:

Konzentration stark beeinträchtigt; Reduzierte Einsichts- und Kritikfähigkeit. Stimmung depressiv, Antrieb reduziert. Wenig affizierbar. Derzeit keine produktive Symptomatik explorierbar

Relevante vorgelegte Befunde:

2011-01-20 PSD WIEN 1160

08/2008-12/2009 im Tageszentrum für Frührehabilitation betreut worden.

Damalige Verdachtsdiagnose: Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis

2007-08-24 KH ROSENHÜGEL/ERSTVERSORGUNG

psychotische Symptomatik nach Drogeneinnahme. Weiterbetreuung durch OWS/Pav. 16/2 vereinbart

2007-09-03 KH ROSENHÜGEL/ERSTVERSORGUNG

Medikamentenintoxikation (Amphetamin und Kokaineinnahme)

2008-10-10 OWS/2.PSY

stationäre Aufnahme bei emot. instabiler Persönlichkeitsstörung unter UBG Bedingungen.

Nachbetreuung Borschkegasse

2007-07-23 AMBULANZBESUCHE

psychische und Verhaltensstörung durch multiplen Substanzgebrauch

2007-09-03 PSYCHOLOGISCHER TESTBEFUND

emotional instabile Persönlichkeitsstörung

2010-10-15 PSYCHOLOGISCHER TESTBEFUND

schizophrene Entwicklung; stark konzentrationsgestörtes Bild

2007-08-24 ERSTVERSORGUNG KH HIETZING

Psychotische Symptomatik nach Drogeneinnahme

Diagnose(n):

Schizophrenia simplex, Substanzmißbrauch

Richtsatzposition: 030402 Gdb: 050% ICD: F20.0

Rahmensatzbegründung:

Unterer Rahmensatz, da keine höhergradigen kognitiven Defizite explorierbar sind

Gesamtgrad der Behinderung: 50 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend.

Rückwirkendes Datum: erste Befunde, welche ein behandlungsbedürftiges Zustandsbild belegen

Eine Nachuntersuchung in 5 Jahren ist erforderlich.

Die rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades d. Behinderung ist ab 2007-08-01 aufgrund der vorgelegten relevanten Befunde möglich.

Der (Die) Untersuchte ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen."

Das Finanzamt brachte dieses Gutachten der Bw. zur Kenntnis und wies die Berufung mittels Berufungsvorentscheidung vom 13.5.2011 als unbegründet ab.

Die Bw. habe sich nicht in Berufsausbildung befunden und laut dem Gutachten des Bundessozialamtes vom 12.5.2011 sei die Bw. erst ab August 2007 voraussichtlich dauernd außer Stande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Da die Bw. zu diesem Zeitpunkt bereits 22 Jahre alt war, bestehe kein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe.

Der Sachwalter stellte fristgerecht den Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde II. Instanz. Es sei unrichtig, dass die Behinderung erst im 22. Lebensjahr eingetreten sei. Vielmehr sei, aufgrund der Drogenproblematik davon auszugehen, dass die Bw. ab dem 17. Lebensjahr außer Stande war, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Sollten weitere Nachweise bzw. Informationen notwendig sein, wird um einen entsprechenden Antrag an die Kanzlei des Sachwalters ersucht.

Das Finanzamt legte die Berufung samt Akt zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 8 Abs. 5 FLAG gilt ein Kind als erheblich behindert, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens

50 % betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl. 152 in der jeweils geltenden Fassung, und die diesbezügliche Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965, BGBl. 150, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtliche dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist nach § 8 Abs. 6 FLAG 1967, (BGBl I 2002/105 ab 2003) durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Weshalb die rechtliche Würdigung des Finanzamtes unrichtig sein sollte, bleibt unklar, entspricht diese doch eindeutig dem Gesetzeswortlaut.

Einzig fraglich bleibt also, inwieweit es Mängel in der Feststellung des Sachverhaltes gegeben haben könnte.

Die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit der Bw. wurde vom Bundessozialamt bei, vom Finanzamt veranlasster, erneuter Überprüfung anhand der geltenden Bestimmungen, abweichend vom Erstgutachten, ab August 2007 festgestellt.

Wie aus der Anamnese klar hervorgeht, war dem begutachtenden Arzt die seit dem 17. Lebensjahr bestehende Drogenproblematik, wie auch eine Fülle anderer biographischer Details, durchaus bekannt.

Eine daraus resultierende dauernde Erwerbsminderung, schon ab dem 17. Lebensjahr, wurde vom begutachtenden Arzt daraus jedoch nicht abgeleitet.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es selbst für einen medizinischen Laien einleuchtend ist, dass Drogenmissbrauch keineswegs, quasi automatisch, die dauernde Erwerbsunfähigkeit auslöst. Gleichermaßen gilt für psychische Erkrankungen des schizophrenen Formenkreises. Es mag zutreffend sein, dass bezüglich der Bw., sowohl der Drogenmissbrauch, als auch eine psychische Erkrankung schon vor Erreichen der Volljährigkeit bzw. des 21. Lebensjahres vorgelegen haben. Es ist jedoch Sache des begutachtenden Arztes, anhand vorliegender Befunde und einer fachärztlichen Untersuchung der Bw., festzustellen, ab wann die gesundheitlichen Beeinträchtigungen so gravierend sind, dass das Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit festgestellt werden kann.

Es ist nachvollziehbar, dass die Bw. aufgrund ihres Drogenmissbrauchs gesundheitliche Probleme bekam und sich dieser auf ihren psychischen Zustand nicht gerade positiv

ausgewirkt hat. Es ist jedoch nicht einsichtig, weshalb daraus zwingend die dauernde Erwerbsunfähigkeit zu folgern sein sollte.

Es ist ausschließlich Sache des Bundessozialamtes den Zeitpunkt des Eintritts der dauernden Erwerbsunfähigkeit, mittels fachärztlichen Gutachtens zu beurteilen. Auch wenn der Sachwalter annimmt, die Erwerbsunfähigkeit der Bw. sei schon vor Erreichen des 21. Lebensjahres eingetreten. Der Sachwalter der Bw. stellt damit bloß eine Behauptung auf, erstatten jedoch keinerlei konkrete Einwendungen, weshalb das Gutachten des Bundessozialamtes insoweit fehlerhaft, unschlüssig, unlogisch oder unzutreffend sein sollte.

Das Gutachten wurde anhand einer fachärztlichen Untersuchung der Bw., sowie auf Basis von, vom Sachwalter der Bw. beigebrachter Untersuchungsbefunde erstellt. Dabei wurde auch der Umstand des frühzeitigen Drogenmissbrauches, klar erkennbar in die Erwägungen einbezogen. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass sich der Zustand der Bw. im Zeitlauf verschlechterte und der begutachtende Arzt, zum Ergebnis gelangte, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung erst im August 2007 feststellbar jenen Grad erreichte, der für eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit der Bw. spricht.

Der Unabhängige Finanzsenat vermag im vorliegenden ärztlichen Gutachten keine Mängel zu erkennen, die ihn dazu veranlassen könnten, dieses als unschlüssig oder unlogisch anzusehen. Den Ausführungen des Sachwalters der Bw. sind auch keine neuen Sachverhaltsvorbringen, die bisher im Gutachten nicht berücksichtigt wurden, zu entnehmen.

Die behauptete unrichtige Sachverhaltsfeststellung liegt nicht vor.

Das Gesetz regelt klar, dass es alleine Sache des Bundessozialamtes ist den Grad der Behinderung fachkundig festzustellen. Dies wiederholten Begutachtungen ergaben, dass die Bw. erst nach Erreichen des 21. Lebensjahres dauernd erwerbsunfähig wurde. Eine nach dem 21. Lebensjahr erfolgte Berufsausbildung fand nicht statt und wurde auch zu keinem Zeitpunkt behauptet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 29. Juni 2011